

1. Geltungsbereich

Es gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als die Battermann & Tillery GmbH – im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt - ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern. Unternehmer im Sinne dieser Bedingungen sind alle natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit dem Auftragnehmer in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien.

2. Vertragsschluss

(1) Ein Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber kommt durch mündliche oder schriftliche Auftragserteilung durch die Geschäftsführung oder vom Auftraggeber besonders Bevollmächtigter zustande.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages erfolgen durch die Geschäftsführung oder vom Auftraggeber besonders Bevollmächtigte. Mündliche Vereinbarungen oder Erklärungen anderer Personen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von der Geschäftsführung des Auftraggebers bestätigt werden.

3. Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer schuldet die Erbringung des vom Auftraggeber mündlich oder schriftlich erteilten Auftrages im Rahmen der durch ihn übernommenen Leistungen (z.B. die Erstellung eines Gutachtens oder die Aufmachung einer Schadens- oder Werttaxe). Die Ausführung des Auftrages erfolgt dabei mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers die notwendigen und üblichen Untersuchungen und Nachforschungen anzustellen, Erkundigungen einzuholen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen sowie Bilder und andere Belege zu fertigen oder fertigen zu lassen, ohne, dass es einer besonderen Zustimmung des Auftraggebers bedarf, sofern es sich nicht um ungewöhnlich hohe Kosten oder außerordentliche Maßnahmen handelt.

(2) Der Auftragnehmer ist ausdrücklich befugt, den übernommenen Auftrag ganz oder teilweise durch verständige Dritte ausführen zu lassen.

4. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer alle zur Ausführung des Auftrages notwendigen Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und ihm die notwendige Unterstützung zu gewähren. Wird der Auftrag über die Vertretung des Auftraggebers von dem Auftragnehmer auf Dritte ausgedehnt, ist der Auftragnehmer auf Verlangen dazu schriftlich zu bevollmächtigen.

5. Vergütung

(1) Der Auftragnehmer hat für seine erbrachten bzw. zu erbringenden Leistungen Anspruch auf Vergütung. Die Vergütung richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenaufstellung des Auftragnehmers. Ist nichts anderes vereinbart, richtet sich die Vergütung nach den Sätzen, die von freiberuflich tätigen Schifffahrts- und Gütersachverständigen üblicherweise berechnet werden. Ist eine feste Vergütung vereinbart und wird bei der Ausführung des Auftrages deutlich, dass der Auftrag umfangreicher ist als bei der Vereinbarung der Vergütung vorausgesehen, und eine weitere Bearbeitung zu den vereinbarten Konditionen nicht möglich ist, ist der Auftraggeber hierüber umgehend zu informieren. Wird der Auftrag durch den Auftraggeber daraufhin zurückgenommen, sind die bis dahin geleisteten Arbeiten zu vergüten.

(2) Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme der Leistung fällig. Dies gilt auch, wenn Ersatzleistungen Dritter gegenüber dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer festgestellt wurden. Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärung des Auftragnehmers 14 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Leistung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Auftraggeber steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung steht. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und soweit der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der –mit Mängeln behafteten- Leistungen steht.

6. Verwertung der erbrachten Leistung

Die erbrachten Leistungen des Auftragnehmers dürfen nur im Rahmen des dem Auftrage zugrunde liegenden Zweckes verwendet bzw. verwertet werden. Für anderweitige Verwendungen bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer behält an den von ihm erbrachten Leistungen das Urheberrecht.

7. Gewährleistung

(1) Der Auftraggeber hat die erbrachte Leistung unverzüglich auf erkennbare Abweichungen zu untersuchen und diese dem Auftragnehmer ggf. umgehend schriftlich unter genauer Bezeichnung der Art und des Umfanges anzuzeigen. Andernfalls gilt die Leistung als ordnungsgemäß erbracht, genehmigt und abgenommen. Bei berechtigten Beanstandungen kann der Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist nach Mitteilung eines Mangels von dem Auftragnehmer die Nacherfüllung verlangen. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuleistung steht in jedem Fall dem Auftragnehmer zu. Das Verlangen des Auftraggebers auf Nacherfüllung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen. Dem Auftragnehmer ist für die Nacherfüllung eine Frist von 21 Tagen einzuräumen. Ist die Leistung nachzubessern, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie unmöglich geworden, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Die Anwendung des §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

(2) Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftraggeber, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Leistungen an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht werden. Unbeschadet weitergehender Ansprüche des Auftragnehmers hat der Auftraggeber im Falle einer unberechtigten Mängelrüge dem Auftragnehmer die Aufwendungen zur Prüfung und zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.

(3) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen der mangelhaften Leistung bestehen vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen sowie arglistigen Verschweigens des Auftragnehmers nicht. Die Ansprüche des Auftraggebers wegen mangelhafter Leistung verjähren 1 Jahr nach Abnahme der Leistung. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Vorsatzes und aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben unberührt.

8. Haftung

(1) Die nachfolgenden Haftungsbestimmungen gelten unabhängig davon, auf welche vertragliche oder außervertragliche Anspruchsgrundlage ein Schadensersatzanspruch gestützt wird. Weitergehende Haftungsbeschränkungen in Individualvereinbarungen bleiben unberührt.

(2) Auf besondere Risiken, außerordentliche Schadensmöglichkeiten und ungewöhnliche Schadenshöhen hat der Auftraggeber den Auftragnehmer vor Vertragsschluss hinzuweisen.

(3) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) Hiervon abgesehen ist die Haftung des Auftragnehmers wie folgt beschränkt:

(a) Der Auftragnehmer haftet nur für die schuldhaftige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Als vertragswesentlich gelten Pflichten, deren Erfüllung den Vertrag überhaupt ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Beruht die Verletzung der vertragswesentlichen Pflichten auf einfacher Fahrlässigkeit, so ist der Ersatzpflicht auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

(b) Darüber hinaus ist die Haftung des Auftragnehmers in den Fällen des vorstehenden Absatzes beschränkt auf 100.000,00 Euro je Schadenereignis.

Diese Haftungsbeschränkung gilt unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden. Ist die Summe der Einzelansprüche höher als 100.000,00 Euro, so wird der Betrag im Verhältnis der erhobenen Ansprüche anteilig verteilt. Wird die Verteilung unter den Anspruchstellern – aus welchem Grund auch immer – strittig, so kann der Auftragnehmer sich von der Haftung gegenüber allen Anspruchstellern durch Hinterlegung der Haftungshöchstsumme befreien.

(c) Soweit Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen, begrenzt oder beschränkt sind, gilt dies auch für eine eventuell bestehende Haftung der Organe und Mitarbeiter des Auftragnehmers.

(d) Soweit der Auftragnehmer nur den Abschluss der zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Verträge schuldet, haftet er nur für die sorgfältige Auswahl des beauftragten Dritten.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, salvatorische Klausel

(1) Erfüllungsort und alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten der Hauptsitz des Auftragnehmers in Bremen.

(2) Für sämtliche Rechtsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.